

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 3-0897/06-II

für die öffentliche Sitzung

Jugendhilfeausschuss

18.10.2006

Einreicher: Amt für Jugend und Soziales

Betr.:

Richtlinie des Amtes für Jugend und Soziales zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Freizeit und Ferienmaßnahmen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die „Richtlinie des Amtes für Jugend und Soziales zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen zum 01.01.2007 bis 31.12.2008.“

Luckenwalde, den 17.11.2021

Sachverhalt:

Der Regelungsinhalt der „Richtlinie des Amtes für Jugend und Soziales zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen“ gehört bis zum 31.12.2006 zu einem der Förderbereiche in der „Richtlinie des Jugendamtes zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming“. Diese Richtlinie beinhaltet die Förderung von Teilnahmebeiträgen, die im § 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII geregelt sind. Gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII können Teilnahmebeiträge auf Antrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe – ganz oder teilweise - übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder Jugendlichen und seinen Eltern oder dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist.

Da sich der Inhalt dieses Förderbereichs nicht auf die Umsetzung der Schwerpunkte in den Arbeitsfeldern der offenen Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bezieht, ist die Übernahme von Teilnahmebeiträgen anderweitig zu regeln. Es wurde eine eigenständige Richtlinie erarbeitet. Neben den formalen Änderungen, die sich aus der gesetzlichen Veränderung durch das SGB II ergeben haben, wurde keine Antragsfrist mehr festgelegt. Die Anträge sind nun laufend bzw. spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Im Unterausschuss Jugendhilfeplanung wurde die vorliegende Richtlinie erörtert und eine Diskussion zur Veränderung der Mindestdauer einer Maßnahme geführt. Die Mindestdauer beträgt in der aktuellen Fassung der Richtlinie fünf Tage. Diese soll auf drei Tage reduziert werden, damit sichergestellt wird, dass auch Wochenendfahrten und Maßnahmen der Kindertagesbetreuungseinrichtungen bezuschusst werden können.

Das Amt für Jugend und Soziales schlägt vor, die Mindestdauer von fünf Tagen aufrechtzuerhalten, da dadurch dem Anspruch der Erholung Rechnung getragen wird.

In der Anlage 1 ist die tatsächliche Förderung der Übernahme von Teilnahmebeiträgen für den Zeitraum 2002 – 2006 dargestellt.

Kahmann
amt. Amtsleiterin
Amt für Jugend und Soziales